S

Rechts-und [RFG] Finanzierungspraxis

der Gemeinden

chwerpunkt		Haushaltsfinanzierung
Checkliste	187	Checkliste für den Finanzplanungsprozess Günter Zullus
Beiträge	148	EuGH-Judikat Rs Seeling – aktuelle Entwicklungen Manfred Schima und Karl Birklbauer
	151	Kommunalsteuerprüfung außerhalb der Verjährungsfrist Robert Koch
	154	Aktuelle Judikatur zur Gemeinde als Steuergläubiger Otto Taucher
	158	EuGH zur Rückzahlungssperre Tina Ehrke
	165	Österreich-Konvent – Chancen und Herausforderungen Helmut Mödlhammer
	167	Auftragsvergabe an kommunale Gesellschaften Kornel Kossuth
	174	Finanzierungskosten für Gemeinden Bruno Katzengruber
	178	Alternative Finanzierungsmodelle im Gesundheitswesen Wolfgang Viehauser
	182	Neues Nachbarrecht: "Recht auf Licht"

Facility Management in Krankenhäusern

Gerd Hartinger und Erhard Flucher

Herausgeber Robert Hink

Reinhard Platzer

Schriftleitung und Redaktion

Markus Achatz Peter Pilz

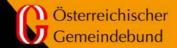
Redaktion

Christoph Grabenwarter Ferdinand Kerschner Wolfgang Meister Klaus Rabel

SSN 1727-0456

Dezember 2003





Ferdinand Kerschner





Leitner+Leitner

Kommunalsteuerprüfungen außerhalb der Bemessungsverjährungsfrist

Rechtzeitige Unterbrechung der Bemessungsverjährung erforderlich

Am 1. 1. 2003 ist das System der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) – und damit auch der Kommunalsteuerprüfung im Zuge der Lohnsteuerprüfung oder der Sozialversicherungsprüfung – angelaufen. Das anvisierte Ziel der Vollprüfung (einschließlich lückenloser Kommunalsteuerprüfung) wird derzeit noch nicht erreicht. Sollen daher bislang unerledigte Kommunalsteuerprüfungen hinsichtlich des Jahres 1998 auch noch später – dh ab 2004 – geprüft (oder eine Nachschau durch die Gemeinde durchgeführt) werden können, ist seitens der Gemeinden noch im Jahre 2003 eine qualifizierte Handlung zur Unterbrechung der Verjährung notwendig.

Von Robert Koch

Inhaltsübersicht:

- A. Rechtslage seit 1. 1. 2003
- B. Ziel der Vollprüfung wird 2003 noch nicht erreicht
- C. Spätere Prüfungen und Nachschauen möglich
 - Voraussetzung: Unterbrechung der Bemessungsverjährung
 - 2. Anwendungsfälle

- D. Wirkung eines Verjährungsunterbrechungsschreibens
- E. Beispiel und Praxishinweise
- F. Konkreter Mustertext

A. Rechtslage seit 1. 1. 2003

Mit BGBl I 2002/132 (2. AbgÄG 2002) wurde § 14 Abs 1 KommStG 1993 dahin gehend novelliert, dass die Kom-

RFG 2003/38

§ 14 Abs 1 KommStG 1993; Landesabgabenordnungen; §§ 207 ff BAO

Kommsteuerprüfung (GPLA); Kommsteuernachschau; Unterbrechung der Bemessungsverjährung munalsteuerprüfung seit 1. 1. 2003 grundsätzlich im Wege der "gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben" (GPLA) durchgeführt wird.

Abgesehen von den gemeindlichen Nachschaufällen obliegt die Kommunalsteuerprüfung seither dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger.¹⁾

B. Ziel der Vollprüfung wird 2003 noch nicht erreicht

Im ersten Prüfungsjahr der GPLA wird jedoch das mittelfristig angepeilte Ziel der Vollprüfung (auch der KommSt) noch nicht erreicht, dh, es bleiben bis Jahresende 2003 durchaus der Bemessungsverjährung ausgesetzte selbstbemessene KommSt-Beträge (Erklärungen des Jahres 1998)²⁾ ungeprüft.

Im Vergleich zur auch bisher schon sehr unterschiedlich gehandhabten Prüfungs- und Nachschaudichte bei Gemeindabgaben bedeutet dies aber keinesfalls von vornherein eine allgemeine Verschlechterung der durchschnittlichen Prüfungsquantität.

C. Spätere Prüfungen und Nachschauen möglich

Voraussetzung: Unterbrechung der Bemessungsverjährung

Soll das derzeit noch nicht verjährte Kalenderjahr 1998 aber noch später (dh ab dem Jahr 2004) geprüft oder im Zuge einer gemeindlichen Nachschau kontrolliert werden, müssten die Gemeinden die (reguläre) Bemessungsverjährung durch eine entsprechend qualifizierte Amtshandlung unterbrechen: Dazu ist eine von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen erforderlich, wobei dann mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Eine derartige Verjährungsunterbrechungshandlung muss – dem Normzweck der Bestimmung der jeweiligen Landesabgabenordnung (Vorarlberg: Abgabenverfahrensgesetz) entsprechend – unmittelbar oder mittelbar auf die **Abgabenfestsetzung** gerichtet sein.

Wenn nun zum Beispiel im Jahre 2004 noch das Jahr 1998 geprüft werden soll, muss eine derartige Verjährungsunterbrechungshandlung aber unbedingt noch im Jahr 2003 gesetzt werden – und zwar gegenüber jedem einzelnen Abgabepflichtigen, bei dem das Jahr 1998 erst im nächsten Jahr (oder später) geprüft bzw festgesetzt werden oder im Zuge einer Nachschau kontrolliert werden kann. Die nachstehend entworfene Bemessungsverjährungsunterbrechungshandlung orientiert sich an der Judikatur zu § 209 BAO, insb zB an VwGH 22. 12. 1993, 90/13/0160.

2. Anwendungsfälle

In jenen Fällen, wo Gemeinden im Laufe des Jahres 2003 für das Kalenderjahr 1998

- → noch keine Ergebnismitteilung über erfolgte Kommunalsteuerprüfungen (GPLA) im Wege des Verfahrens FinanzOnline erhalten haben, des Weiteren auch
- → seitens der Gemeinden selbst noch keine Kommunalsteuer-Nachschauen durchgeführt wurden und
- diese Fälle prüfungs- oder nachschauwürdig sind (bzw falls die Gemeinde auch bisher eine lückenlose Prüfung durchgeführt hat),

kann mit Hilfe der nachstehend konkret entworfenen Bemessungsverjährungsunterbrechungshandlung eine GPLA (oder eine gemeindliche Nachschau) auch noch im Jahre 2004 oder später – und somit außerhalb der regulären Bemessungsverjährungsfrist – durchgeführt werden.

D. Wirkung eines Verjährungsunterbrechungsschreibens

Bereits die ordnungsgemäße Zustellung eines derartigen Schreibens unterbricht die Bemessungsverjährung hinsichtlich der in Rede stehenden Kommunalsteuer 1998 und kann dann eine GPLA durch Finanzverwaltung oder Sozialversicherung (oder eine Nachschau durch die Gemeinde im Sinne der jeweiligen LAO) hinsichtlich dieses Jahres auch noch in den Folgejahren stattfinden – und zwar unabhängig davon, ob und wie der im Schreiben erteilte Auftrag erfüllt wird oder nicht: Denn ob die zuständige Abgabenbehörde nun die geforderten Unterlagen tatsächlich innerhalb der angemessen gesetzten Frist (von etwa 2 Wochen), später oder auch gar nicht erhält, ist für die Qualifikation dieses vorgeschlagenen Schreibens als verjährungsunterbrechende Amtshandlung unerheblich, zumal ausreichende behördliche Aktivitäten zur Durchsetzung eines Abgabenanspruches gesetzt werden.

E. Beispiel und Praxishinweise

Nachstehend finden Sie einen konkreten Textentwurf für ein entsprechendes "Verjährungsunterbrechungsschreiben", welcher um die im jeweiligen Bundesland geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (siehe Hinweise auf die vergleichbaren BAO-Bestimmungen in den Fußnoten) zu ergänzen ist. Das betreffende Schreiben ist

- → dem Abgabepflichtigen bzw seinem zustellbevollmächtigten Vertreter
- → gegen Zustellnachweis
- → noch im Jahre 2003 zuzustellen und
- → vom Bürgermeister als zuständiger Abgabenbehörde ("Der Bürgermeister:" beziehungsweise "Für den Bürgermeister:"; NICHT aber: "Für die Gemeinde der Bürgermeister"!) zu unterfertigen.

Vgl dazu Pilz, Die Kommunalsteuerprüfung seit 1. Jänner 2003, RFG 2003/6.

²⁾ Diese Abhandlung berücksichtigt nicht die besondere Situation des Bundeslandes Kärnten, wo die zuvor geltende 3-jährige Bemessungsverjährungsfrist erst im Laufe des Jahres 2003 wie in den übrigen Bundesländern durch eine 5-jährige Bemessungsverjährungsfrist ersetzt wurde.

F. Konkreter Mustertext

Betr.: Uberprüfung der Kommunalsteuer-Selbstbemessung 1998 – Aufforderung zur Vorlage des Jahresabschlusses 1998 (Kopie genügt)			
GZ.: St.Nr:			
Sehr geehrte/r Herr/Frau!			
In Erfüllung gesetzlicher abgabenbehördlicher Pflichten (§§ – LAO) 3 ergeht an Sie unter Hinweis auf die in § LAO 4) normierte Offenlegungs- und Wahrheitspflicht und die Pflicht der Abgabepflichtigen zur Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§§			
Aufforderung, den Jahresabschluss 1998			
(Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz) für Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Kommunalsteuerselbstbemessung im Sinne des § LAO7) in Kopie (oder im Original zur Einsichtnahme/ Kopienerstellung) bei der gefertigten Gemeinde			
längstens bis zum vorzulegen,			
wobei der Kommunalsteuer unterliegende Arbeitslöhne iSd § 5 Abs 1 KommSt 1993, BGBI 1993/819 idF BGBI I 2002/132, sowie im Sinne des § 5 Abs 2 leg cit nicht zur Bemessungsgrundlage gehörige Bezüge (allenfalls in einer Beilage) gesondert ausgewiesen sein sollen.			
Ebenfalls bis zum vorhin genannten Zeitpunkt korrigieren Sie bitte allfällig bei den Kommunalsteuererklärungen 1998 auftauchende Unrichtigkeiten gemäß § LAO ⁸⁾ durch Einreichung berichtigter Abgabenerklärungen.			
Für Ihre Mitwirkung im Voraus dankend verbleibt mit freundlichen Grüßen			
der Bürgermeister:			
Unterschrift des Bürgermeisters			
(Namensaufdruck des Bürgermeisters)			

- 3) Bei der ersten Nennung ist die entsprechend anzuwendende LAO (Vlbg: AbgVerfG) zu benennen (Name des Landesgesetzes, LGBI idF LGBI, allenfalls gesetzliche Abkürzung). Konkret sind hier die jeweiligen den §§ 114-115 und 161 BAO entsprechenden LAO-Bestimmungen einzusetzen (Offizialmaxime, Gleichbehandlungspflicht; Amtswegigkeitsprinzip; Pflicht der Behörde zur Prüfung von Abgabenerklärungen).
- 4) Hier ist die § 119 BAO entsprechende LAO-Bestimmung einzusetzen (Offenlegungs- und Wahrheitspflicht). 5) Hier ist die § 141 BAO entsprechende LAO-Bestimmung einzusetzen (Hilfeleistung bei Amtshandlungen).
- 6) Hier ist die § 137 BAO entsprechende LAO-Bestimmung einzusetzen (Pflicht, der Behörde auf Verlangen eine Abschrift der Bilanz bzw der Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen).
- Hier ist wiederum die § 161 BAO entsprechende LAO-Bestimmung einzusetzen (behördliche Pflicht zur Prüfung von Abgabenerklärungen).
- 8) Hier ist die § 139 BAO entsprechende LAO-Bestimmung einzusetzen (Pflicht des Abgabepflichtigen, ua eine nachträglich als unrichtig erkannte Abgabenerklärung vor Ablauf der Verjährungsfrist unverzüglich zu berichtigen).

→ In Kürze

Finanzverwaltung und Sozialversicherung können im Jahre 2003 aus Gründen der beschränkten Prüfungskapazität die für das Kalenderjahr 1998 an die Kommunen erklärten Kommunalsteuerbeträge der Abgabepflichtigen noch nicht lückenlos prüfen. Eine rechtzeitige und entsprechend qualifizierte Bemessungsverjährungsunterbrechungshandlung ermöglicht auch noch in den Folgejahren die Kommunalsteuerprüfung im Zuge der GPLA bzw eine isolierte gemeindliche Kommunalsteuernachschau nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnung.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Robert Koch ist Leiter der Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes. Kontaktadresse: Steiermärkischer Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz. Tel: 0316/822079-0, Fax: 0316/810596, E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at

→ Literatur-Tipp



Karl-Werner Fellner, Kommunalsteuergesetz 1993, 2002.

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455, E-Mail: bestellen@manz.at Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at